Ausführungsreglement zum Gesetz vom 3. Februar 1966 über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden

vom 09.10.1990 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Februar 1966 über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Frist für den Versicherungsabschluss

[1] Der Versicherungsvertrag gegen Feuerschäden muss innert zwei Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht oder zwei Monate nach Verlegung der versicherten Gegenstände in eine andere Gemeinde abgeschlossen werden.

Art. 2 Kontrolle durch die Gemeinden

[1] Die Gemeindebehörde wacht darüber, dass die auf Gemeindegebiet gelegene, der Versicherungspflicht unterstellte Fahrhabe versichert wird.

[2] Wird die Frist für den Versicherungsabschluss nicht eingehalten, so fordert sie den Eigentümer der zu versichernden Gegenstände auf, dies innert Monatsfrist nachzuholen.

Art. 3 Mitwirkung der Versicherungsgesellschaften

[1] Die Versicherungsgesellschaften sind den Kantons- und Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich.

[2] Auf Gesuch einer Gemeinde hin führen sie Stichkontrollen durch, um die Befolgung der Versicherungspflicht zu überprüfen.

Art. 4 Prämiengarantie

[1] Die Bezahlung der Prämie wird gemäss der zwischen dem Staatsrat und den privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Vereinbarung sichergestellt.

Art. 5 Aufsicht

[1] Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion übt die Aufsicht im Bereich der obligatorischen Versicherung gegen Feuerschäden aus.

Art. 6 Aufhebung

[1] Die Ausführungsverordnung vom 8. Oktober 1968 zum Gesetz vom 3. Februar 1966 über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
09.10.1990	Erlass	Grunderlass	01.01.1991	BL/AGS 1990 f 453 / d 461
08.04.2003	Art. 5	geändert	01.01.2003	2003_054
18.03.2022	Art. 5 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_032

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	09.10.1990	01.01.1991	BL/AGS 1990 f 453 / d 461
Art. 5	geändert	08.04.2003	01.01.2003	2003_054
Art. 5 Abs. 1	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032